

Beschränkungen, die bei den betreffenden einzelnen Geschäftszweigen nachgewiesen werden sollen, wahrzunehmen.

Der Geschäftskreis des Amtes erstreckte sich auf die im §. 2 bezeichneten und in drei Gauen eingetheilten Amtsdörfer.

Daneben hatte derselbe aber auch in den Patrimonialgerichten überall die landesherrlichen Hoheitsrechte und theilweise einzelne Zweige der Justiz zu verwalten.

Die Verhältnisse, welche in letzterer Beziehung bestanden, werden in der Abtheilung über das Justizwesen erörtert werden, wogegen die übrigen Beziehungen der Patrimonialgerichte \*), da sie ihre besondere Verfassung hatten, hier nicht weiter werden berücksichtigt werden.

#### §. 19. Amtspersonal und dessen Dienstgeschäfte.

Die erste Stelle des Amtes war die des Drosten. Diese war aber, wie bei allen übrigen Aemtern des Hochstifts nur eine Gnadenbedienung, welche nicht zur Theilnahme an den regelmäßigen Dienstgeschäften verpflichtete, weshalb denn auch der Drost fast nie am Amtssitze anwesend war.

Die Stelle wurde in der Regel einem höhern Geistlichen des Domcapitels oder einem Adlichen des Fürstbischöflichen Hofstaats verliehen \*\*).

Das sonstige Personal bestand aus:

- 1) dem Amtmann, welcher unter seiner Verantwortlichkeit die gesammte Civil- und Criminaljustiz und die Regiminal- und Domanialsachen zu besorgen hatte, die Aufsicht über das Amtspersonal führte, und die Geschäfte eines Cammerreceptors verrichtete,
- 2) dem Amtschreiber. Dieser war nur Actuarius judicii, hatte das Protokoll zu führen, einige Expeditionen und sämtliche Abschriften zu besorgen, und die Amts-

\*) Sämmtliche adeliche Patrimonialgerichte im Hochstifte waren, laut Struben's Nebenstunden Th. V. Abth. 34. §. 4 in fine, geschlossene Gerichte.

\*\*\*) Die Drostenstelle beim Amte Wohldeberg war 1800 dem Fürstbischöflichen Oberhofmarschall und Geheimenrath, Freiherrn von Mengesen, verliehen.